

Geschäftsordnung

des Vorstandes vom KGV Papitzer Höhe e.V.

Präambel

Auf Grundlage Punkt 11.3. der Satzung des KGV Papitzer Höhe e.V. gibt sich der vertretungsberechtigte Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung sowie den Funktionsplan. Sie regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern, spätestens 5 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen der stellv. Vorsitzende, erstellt die Tagesordnung und beruft die Vorstandssitzung schriftlich ein.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- (4) In Ausnahmefällen kann eine Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden auch als Tischvorlage gereicht werden und ist zu begründen.
- (5) In der Vorstandssitzung wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte beschlossen. Aus dringendem Anlass können jedoch weitere Punkte in die Tagesordnung nach Beschlussfassung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Vorstandssitzung wird einmal monatlich durchgeführt. Aus dringendem Anlass kann eine außerordentliche Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden einberufen werden.

(7) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe verhindert ist, übernimmt der stellv. Vorsitzende die Leitung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden.

Der Schatzmeister, der Schriftführer, der Gartenfachberater sowie der technische Beauftragte und der Verantwortliche für Strom werden mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gem. §30 BGB beauftragt. Die Vertretungsmacht eines dieser Vertreter erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Der Vorstand ist entsprechend der gültigen Satzung beschlussfähig, wenn mindestens drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon einer der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende sein muss.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Für die Mitglieder besteht die Möglichkeit, den Vorstand im Rahmen der Sprechstage zu kontaktieren bzw. gesonderte Gesprächstermine zu vereinbaren.

(2) Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen beschlossen werden.

(3) Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder, Mitglieder der zuständigen Verbände, die beiden Kassenprüfer und - soweit erforderlich - auch Dritte an der Vorstandssitzung beratend teilnehmen.

(4) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden. Sie werden auf der Online-Präsenz des Vereins hochgeladen oder können auf Anfrage direkt beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5 Abstimmung

(1) In der Vorstandssitzung sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Nimmt ein Vorstandsmitglied bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieser nur eine Stimme.

(3) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen durch offenes Handzeichen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind unter fortlaufender Nummerierung für das jeweilige Geschäftsjahr als Beschlussübersicht festzuhalten.

(5) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 6 Aufgabenübertragung, Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann auf Beschlussfassung, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungspflicht obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsbeschlüssen können Arbeitsgruppen berufen werden. Die Berufung der Arbeitsgruppenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitgliedes. Ist der jeweilige Bereich mit einem zuständigen Vorstandsmitglied nicht besetzt, erfolgt die Berufung auf Vorschlag des Vorsitzenden.

(3) Das zuständige Vorstandsmitglied oder bei Nichtbesetzung der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz der gebildeten Arbeitsgruppe.

§ 7 Niederschrift

(1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Ist dieser verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer beschlossen.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Sitzung mit digitaler Technik aufzuzeichnen.

(3) Das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist schriftlich anzufertigen und gemeinsam vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und dem Schriftführer (bzw. gewählten Protokollführer) zu unterschreiben.

(4) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

(5) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Sonstiges

(1) Jede Ausgabe, die ein monatliches Gesamtbudget von 150 € überschreitet, muss durch den Vorsitzenden oder der stellv. Vorsitzenden genehmigt werden. Überweisungen ab einer Höhe von 500 € sind durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden freizugeben.

(2) Sprechzeiten des Vorstands sind nach vorheriger Terminvereinbarung jeden dritten Samstag im Monat von 12 bis 13 Uhr in den Monaten April bis September. Anliegen sollten aber vorrangig über E-Mail geklärt werden.

(3) Besichtigungen freier Gärten finden in den Monaten März bis Oktober jeden ersten und dritten Samstag von 13 bis 14 Uhr, sowie jeden zweiten und vierten Mittwoch von 17 bis 18 Uhr nach Anmeldung statt. Sie werden in der Regel von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchgeführt.

(4) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt nach Rücksprache mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(5) Bei Vertragsabschluss werden alle Dokumente digital angefertigt. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Zahlung der Aufnahmegebühr. Für den Abschluss eines Pachtvertrags ist eine SCHUFA-Bonitäts Auskunft erforderlich, die nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18. Februar 2023 auf Beschluss des Vorstandes in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorhergehende Geschäftsordnungen gegenstandslos.